

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

TAUNUS INNOVATION CAMPUS (TIC)

In Anlehnung an den Kodex des LSB und an den DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE – KODEX (AKTUELLE FASSUNG, STAND 29.09.2020)

Präambel

Unter Corporate Governance Kodex des TIC wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Vereins verstanden. Der „Kodex“ enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass der Verein im Vereinsinteresse geführt wird. Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien des Vereinsrechts unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder und der sonstigen mit dem Verein verbundenen Partner und Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Vereins und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten.

Der Verein und dessen Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Vereins in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen die Aktivitäten des TIC. Im Interesse des TIC stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Vereinsstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.

I. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und gegenseitiger Respekt sind die Grundlage für ein kollegiales und konstruktives Miteinander.

Persönlichkeitsrechte und die persönliche Würde sind zu achten.

Der TIC duldet keine Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gleich welcher Art.

II. Zusammenwirken und Verantwortlichkeit

Für eine angemessene Beteiligung aller Mitglieder sowie interner und externer Partner an den Meinungs- und Willensbildungsprozessen innerhalb des TIC ist Sorge zu tragen.

Berechtigte Interessen und Anliegen sind zu berücksichtigen.

Demokratisch getroffene Entscheidungen in der Organisation werden gemeinsam getragen und einheitlich nach außen vertreten.

III. Nachhaltigkeit

Das Handeln des TIC ist auf die Zukunftssicherung nachfolgender Generationen ausgelegt. Dazu gehört die Beachtung ökonomischer, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

IV. Satzungstreue und Fairplay

Als wesentliche Elemente des Verhaltens gelten Satzungstreue des TIC und Fairplay im Umgang untereinander, gegenüber Partnern und der Öffentlichkeit.

Die geltende Satzung sowie die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflichtverstößen wird diesen mit verhältnismäßigen, aber konsequenten Maßnahmen begegnet.

Der TIC handelt in dem Bewusstsein, dass Außenwirkung, Ansehen und Ruf des TIC wesentlich durch das Verhalten seiner Mitglieder, Partner sowie ehrenamtlich Tätigen geprägt werden.

V. Transparenz

Der TIC steht für größtmögliche Transparenz bei relevanten Entscheidungsprozessen unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen an Vertraulichkeitsgebote und Datenschutz.

VI. Integrität

Entscheidungsfindungen erfolgen objektiv und unabhängig. Werden persönliche und/oder wirtschaftliche Interessen bei einer zu treffenden Entscheidung berührt, sind diese offenzulegen.

Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes ist dieser zu benennen sowie Prozess und Ergebnis der Interessenabwägung darzulegen. Eine Annahme von Einladungen, Geschenken sowie sonstiger materieller und ideeller Vorteile erfolgt nur im angemessenen und vorgegebenen Rahmen. Der Empfänger hat sich an die vorgegebenen Regeln zu halten.

VII. Partizipation

Der TIC steht für demokratische Mitgliederrechte in Form einer praktizierten Mitgliederbeteiligung der jeweiligen Interessengruppen und ggf. der Fokusgruppen.

Leitung und Überwachung des TIC durch Vorstand und Aufsichtsrat

VIII. Grundsätze für die Vereinsführungsaufgaben des Vorstands und des Aufsichtsrates

- Grundsatz 1** Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung im Vereinsinteresse. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung des TIC. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- Grundsatz 2** Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Vereins, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- Grundsatz 3** Der Vorstand legt Wert darauf, dass die Mitarbeit von Frauen in Gremien des Vereins befördert wird.
- Grundsatz 4** Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Vereinstätigkeit kann ein geeignetes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem hilfreich sein.
- Grundsatz 5** Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Verein hin (Compliance).
- Grundsatz 6** Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Vereins und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden.
Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest.
Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen darüber hinaus, unter Umständen von Gesetzes wegen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- Grundsatz 7** Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- Grundsatz 8** Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte regelmäßig in der Mitgliederversammlung aus.
- Grundsatz 9** Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat ist angehalten, bei den Vereinstätigkeiten den Anteil von Frauen zu berücksichtigen.
- Grundsatz 10** Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der Mitglieder des TIC zusammen. Die Vertreter des Aufsichtsrates werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt.

- Grundsatz 11** Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- Grundsatz 12** Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- Grundsatz 13** Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Vereins vertrauensvoll zusammen. Gute Vereinsführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- Grundsatz 14** Die Bildung von Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrates kann zur Entscheidungsvorbereitung von Sachverhalten sinnvoll sein.
- Grundsatz 15** Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das den Verein relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung (Wirtschaftsplan), der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen.
- Grundsatz 16** Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den 1. Vorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- Grundsatz 17** Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung des Vorstands, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und (soweit eingerichtet) der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.
- Grundsatz 18** Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben ggf. erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

- Grundsatz 19** Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Verein zustehen.
- Grundsatz 20** Der Verein behandelt die Mitglieder bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich.
- Grundsatz 21** Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Mitgliederversammlung zur Vereinsführung über die Corporate Governance des TIC.
- Grundsatz 22** Der Aufsichtsrat kann ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Für den Verein TIC wird einer ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands – ohne Vergütungen – der Vorrang eingeräumt. Sofern ein Vergütungssystem eingeführt werden sollte, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- Grundsatz 23** Die Mitglieder des Aufsichtsrats des TIC erhalten keine Vergütung. Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine Vergütungsregelung getroffen werden sollte, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Im Namen des Vorstands des Taunus Innovation Campus
Alexander Schwarz (1. Vorsitzender), Stand 6. November 2020